Mineralölsteuer

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bemerkungen sind bei der Einfuhr von Waren, die der Mineralölsteuer unterliegen, zu beachten. Auf die Steuer wird jeweils bei den einzelnen Tarifnummern auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" mit dem Zusatzabgabenartencode und Zusatzabgabenschlüssel hingewiesen.

Bei der Wareneinfuhr erfolgt die Steueranmeldung auf der Zollanmeldung. Mit dem Lagercode wird angegeben (Rubrik "Lagercode"), wie die Ware steuerlich angemeldet wird. Es gibt folgende Lagercodes:

LC 1 Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr mit definitiver Steueranmeldung;

LC 2 Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr mit provisorischer Steueranmeldung;

LC 3 Einfuhr in zugelassenes Lager mit Begleitschein;

LC 5 Einfuhr mit 3 Monate gültigem Begleitschein für privilegierte Verbraucher.

Bei Steueranmeldungen von Einfuhren in den steuerrechtlich freien Verkehr sind die Zusatzabgabencodes/-schlüssel für die Erhebung der Mineralölsteuer anzumelden (Rubrik "Zusatzabgaben").

Die anzuwendenden Steuersätze beinhalten den Steuertarif gemäss den Anhängen 1 und 1a des Mineralölsteuergesetzes (SR *641.61*), sowie die Steuerbegünstigungen gemäss Verordnung des Eidg. Finanzdepartements (SR *641.612*), jedoch ohne die im Rückerstattungsverfahren gewährten Steuerbegünstigungen.

Allgemeine Informationen zur Mineralölsteuer

Verwaltungsvorschriften zur Mineralölsteuer (R-09)

2. Dieselöl in Heizölqualität

Dieselöl der Tarifnummer 2710.1912 / Schlüssel 908 + 909 (Gasöl in Heizölqualität) muss grundsätzlich als unversteuerte Ware in ein zugelassenes Lager befördert werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt in Heizöl extraleicht umgewandelt wird. In gewissen Spezialfällen, beispielsweise bei Kleinmengen zum Testen von Motoren/Fahrzeugen, darf die Ware mit Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in den freien Verkehr eingeführt werden. Bei entsprechenden Zollanmeldungen ist mit dem BAZG Bereich Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA) Kontakt aufzunehmen (Tel. 058 462 65 47).

3. Basisbenzin RBOB für Beimischung von erneuerbarem Ethanol

Basisbenzin RBOB für Beimischung von erneuerbarem Ethanol der Tarifnummer 2710.1211 (statistischer Schlüssel 924) darf nur in ein zugelassenes Lager (LC 3) befördert werden. Auslagerungen in unvermischtem Zustand in den freien Verkehr ab zugelassenem Lager sind nicht erlaubt.

4. Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigung darf bei Waren mit dem Hinweis

- "steuerbegünstigte Verwendung, mit Verwendungsbezeichnung" nur angewendet werden, sofern
  - die Ware zum steuerbegünstigten Zweck verwendet wird

  und
  - in der Zollanmeldung die Verwendung angegeben wird (Beispiel: "Toluol, nicht zur Verwendung als Treibstoff").
- "steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung" nur angewendet werden, sofern
  - die Ware zum steuerbegünstigten Zweck verwendet wird

  und

- der Importeur eine Verpflichtung beim BAZG hinterlegt hat. Diese Firmen werden den Zollstellen via Datenbank im Intranet mitgeteilt. Bei Anmeldungen von Einfuhren in den steuerrechtlich freien Verkehr ist die Nummer der Verpflichtung auf der Zollanmeldung anzugeben (Rubrik "Bewilligungen").

Verwaltungsinterner Link zur Datenbank Verpflichtungen

5. Erneuerbare Treibstoffe

Als erneuerbare Treibstoffe gelten:

- Erneuerbares Ethanol: Ethanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern (Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000);
- Biodiesel: Fettsäuremonoalkylester von pflanzlichen oder tierischen Ölen (Tarifnummer 3826.0010);
- Biogas: methanreiches Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse, einschliesslich Klärgas und Deponiegas, verflüssigt (Tarifnummer 2711.1910) oder in gasförmigem Zustand (Tarifnummer 2711.2910);
- erneuerbares Methanol: Methanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern (Tarifnummer 2905.1110);
- erneuerbarer Wasserstoff: Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern, gasförmig oder verflüssigt (Tarifnummer 2804.1000);
- synthetische erneuerbare Treibstoffe:
  - Synthetisches Gas: auf der Basis von Biomasse, verflüssigt (Tarifnummer 2711.1910) oder in gasförmigem Zustand (Tarifnummer 2711.2910);
  - Biodiesel-Destillationsrückstände: Rückstände aus der Destillation von Fettsäuremonoalkylester (Tarifnummer 3824.9920);
- hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle (HVO/HEFA; Hydrotreated Vegetable Oil/Hydroprocessed Esters and Fatty Acids), die thermochemisch mit Wasserstoff behandelt worden sind (Tarifnummern 2710.1911, 2710.1912 und 2710.1919);
- pflanzliche und tierische Öle oder pflanzliche und tierische Altöle (Tarifnummern 1501 - 1522).

Bei einer Veranlagung von erneuerbaren Treibstoffen mit Steuererleichterung ist die Nachweisnummer unter der Rubrik "Bewilligungen" (Nummernbereiche: reine erneuerbare Treibstoffe 100'001 - 199'999, Treibstoffgemische 500'001 - 599'999) anzugeben. Zusätzlich ist in der Warenbezeichnung anzugeben, aus welchen Rohstoffen ein erneuerbarer Treibstoff hergestellt wurde. Importeure, bei denen die Beurteilung des eingereichten ökologischen und sozialen Nachweises noch offen ist und welche deshalb noch nicht über die Nachweisnummer verfügen, können ihre Ware provisorisch veranlagen.

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen der Tarifnummern 2710.1211 (z.B. Benzin E5 mit 5 % erneuerbarem Ethanol), 2710.1911, 2710.1912 und 2710.1919 (z.B. nachhaltiges Flugpetrol [SAF Sustainable Aviation Fuel]), 2710.2010 (z.B. Dieselöl B7 mit 7 % Biodiesel) oder 3824.9920 (z.B. E85) müssen Anteile erneuerbarer Treibstoffe mit Nachweis, ohne Nachweis und der fossile Anteil in der Einfuhrzollanmeldung jeweils in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden.

Je nach Art des erneuerbaren Treibstoffes ist Folgendes zu beachten:

- Erneuerbares Ethanol der Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 darf zu Treibstoffzwecken nur als unversteuerte Ware in ein zugelassenes Lager (LC 3) befördert werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Das erneuerbare Ethanol darf nicht unvermischt in freien Verkehr gelangen!
- Reiner Biodiesel der Tarifnummer 3826.0010 / Schlüssel 922 + 923 kann mit Lagercode 1 - 5 eingeführt werden.
- Biogas (Tarifnummer 2711.1910 / Schlüssel 922 + 923 und 2711.2910 / Schlüssel 922 + 923), erneuerbarer Wasserstoff (Tarifnummer 2804.1000 / Schlüssel 922 - 925) und synthetisches Gas (Tarifnummer 2711.1910 / Schlüssel 932 + 933 und 2710.2910 / Schlüssel 932 + 933) kann in gasförmigem und verflüssigtem Zustand nur mit Lagercode 1 eingeführt werden. Diese erneuerbaren Treibstoffe müssen über die Vollzugstelle abgerechnet werden.

- Hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle (HVO/HEFA); Tarifnummer 2710.1911 / Schlüssel 931 + 932, Tarifnummer 2710.1912 / Schlüssel 901 + 902 + 903 + 904 sowie Tarifnummer 2710.1919 / Schlüssel 901 + 902 + 903 + 904) können mit Lagercode 1 - 5 eingeführt werden.
- Gemische aus erneuerbaren Treibstoffen E5 (Tarifnummer 2710.1211 / Schlüssel 925 - 929), E10 (Tarifnummer 2710.1211 / Schlüssel 935 - 939), E85 (Tarifnummer 3824.9920 / Schlüssel 975 - 979), B7 (Tarifnummer 2710.2010 / Schlüssel 925 - 929) sowie H50 (Tarifnummer 2710.1912 / Schlüssel 921 - 925, Tarifnummer 2710.1919 / Schlüssel 920 - 924) dürfen mit Lagercode 1 - 5 eingeführt werden.
- Anderweitig nicht genannte erneuerbare Treibstoffe und deren Gemische dürfen nur mit Lagercode 1, 2 und 5 eingeführt werden.

Waren des Kapitels 15 und der Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 in Kombination mit dem statistischen Schlüssel 990 (zur Herstellung von Treibstoffen) dürfen nur in einem von dem BAZG bewilligten Herstellungsbetrieb zu Treibstoffen verarbeitet werden.

6. Erneuerbare Brennstoffe und erneuerbare Produkte zu anderen Zwecken

Reine erneuerbare Brennstoffe und erneuerbare Produkte zu anderen Zwecken (z.B. zu technischen Zwecken) unterliegen weder der Mineralölsteuer- noch der CO_2-Gesetzgebung. Demnach ist weder die Mineralölsteuer noch die CO_2-Abgabe geschuldet.

Erneuerbare Brennstoffe, rein oder gemischt, welche aus chemischen und physikalischen Gründen nicht gefärbt und gekennzeichnet werden können (Biodiesel oder Biogase), werden im Tares mit dem Hinweis "Bioheizöl, mit Verpflichtung" oder "mit Verpflichtung" versehen. Der erneuerbare Anteil darf unversteuert veranlagt werden, sofern die Ware zu Brennstoffzwecken verwendet wird und der Importeur eine Verpflichtung beim BAZG hinterlegt hat. HVO/HEFA zu Brennstoffzwecken muss hingegen wie Heizöl extraleicht gefärbt und gekennzeichnet werden, weshalb auf eine Verpflichtung verzichtet werden kann. Im Tares wird darauf mit dem Vermerk "gefärbt und gekennzeichnet" hingewiesen.

Bei der Einfuhr von Gemischen der Tarifnummern 2710.2090 (z.B. Heizöl extraleicht mit 3 % Biodiesel) und 3826.0090 (z.B. Heizöl extraleicht mit 70 % Biodiesel) müssen fossile und erneuerbare Anteile in der Einfuhrzollanmeldung in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden. Der fossile Anteil unterliegt der Mineralölsteuer.

Mischungen der Tarifnummer 2710.2090 sowie 3826.0090 dürfen nur mit den Lagercodes 1, 2 oder 5 versteuert werden. Veranlagungen mit Lagercode 3 sind nicht möglich.